

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 3

23. MAI 2019

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	8
Berufsrecht	13
RVG-Aktuell	15
Ausbildung	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Transparenz vs. Mandatsgeheimnis

Das Hamburgische Transparenzgesetz soll reformiert werden. Dieses Gesetz kennt zum einen eine allgemeine Auskunftspflicht der Behörden gegenüber den Bürgern und zum anderen eine aktive Informationspflicht der Behörden, die sie zur Veröffentlichung von Informationen im sogenannten Transparenzportal (<http://transparenz.hamburg.de/>) verpflichtet. Es ist unstrittig, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bisher jedenfalls nicht der aktiven Veröffentlichungspflicht unterliegt. Das möchte die Justizbehörde ändern – die Hanseatische Rechtsanwaltskammer soll, wie die gesamte mittelbare Staatsverwaltung, zukünftig der aktiven Veröffentlichungspflicht unterfallen.

Die Justizbehörde hat deshalb im Februar und März 2019 fünf Dialogveranstaltungen für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



des öffentlichen Rechts zu der Leitfrage durchgeführt, „wie sie und ihre relevanten Inhalte in das Transparenzportal einbezogen werden können.“ Zu einer dieser Veranstaltungen war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer geladen.

Per E-Mail vom 23.04.2019 hat uns die Justizbehörde nun eine Stellungnahme der Justizbehörde zu Fragen im Kontext der Veröffentlichungspflicht nach dem Transparenzgesetz übermittelt. Darin heißt es:

„4. Frage: Kann der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) bei der Rechtsanwaltskammer Einblick in Personal- und Mandantenakten von Rechtsanwälten nehmen?“

Antwort: Soweit Personalakten oder Mandantenakten von Rechtsanwälten bei der Rechtsanwaltskammer vorhanden sind, erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht des HmbBfDI gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HmbTG grundsätzlich auch auf diese, wenn sie im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen. Auch wenn man annimmt, dass insoweit anwaltliche

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 76, 43a BRAO bestehen, werden diese durch die in § 14 Abs. 3 HmbTG eingeräumte Offenbarungsbefugnis hinsichtlich des HmbBfDI aufgehoben; § 14 Abs. 3 S. 3 HmbTG bestimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass besondere Amts- und Berufsgeheimnisse den Auskunft- und Akteneinsichtsbefugnissen des HmbBfDI nicht entgegenstehen. Eine solche landesrechtliche

Befugnis zur Abweichung von einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht ist zulässig (vgl. für die ärztliche Schweigepflicht und Einsichtsrechte des Rechnungshofes: BVerfG, NJW 1989, 2961 (2962); BVerfG, NJW 1997, 1633; LK-StGB-Cierniak/Niehaus, 3. Aufl. 2017, § 203, Rn. 92). Die Überwachung der Vorschriften über die Informationsfreiheit durch den

HmbBfDI hat landesverfassungsrechtlichen Rang (Art. 60a HV), die Kontrolle kann ohne ein umfassendes Akteneinsichtsrecht nicht gewährleistet werden und der HmbBfDI unterliegt seinerseits gemäß § 14 Abs. 2 HmbTG i.V.m. § 22 Abs. 2 HmbDSG der Pflicht zur Verschwiegenheit.“

Ich habe diese Ausführungen mit Befremden zur Kenntnis genommen; sie sind ein Angriff auf das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Ich bin den Ausführungen der Justizbehörde deshalb aus folgenden Gründen in einem von mir an den Präses der Justizbehörde, Herrn Senator Dr. Till Steffen, gerichteten Schreiben entgegnetreten:

Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet dem Rechtsanwalt eine von staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung und schützt dazu insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant (vgl. BVerfGE 113, 29 [49]). Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen (vgl. BVerfGE 63, 266 [286]) sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit (vgl. BVerfGE 76, 171 [190]) sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann. Maßnahmen, die geeignet sind, das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant zu stören oder gar auszuschließen, greifen nicht nur in die Subjektstellung des Mandanten, sondern auch in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts ein. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts liegt dabei auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (zu allem vgl. BVerfG NJW 2010, 1740 m.w.N.).

Bereits vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung war anerkannt, dass das strafrechtlich abgesicherte Mandatsgeheimnis dem Rechtsanwalt verbietet, dem Verlangen behördlicher Datenschutzschutzbeauftragter auf Einsicht in Mandatsakten nachzukommen. Verwiesen sei insoweit auf den Beschluss des Kammergerichts vom 20.8.2010 - 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07. Aus gutem Grund hat der Bundesgesetzgeber mit den Bestimmungen des § 29 BDSG (n.F.) folglich weitreichende und die Bestimmungen der DSGVO ergänzende

Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern getroffen. § 29 Absatz 1 BDSG beschränkt Informationsansprüche Dritter, Absatz 2 sieht besondere Bestimmungen zum Schutz von Mandatsgeheimnissen bei der Datenübermittlung vor und Absatz 3 setzt auch den für den Datenschutz zuständigen Behörden enge Grenzen – Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bestehen danach gegenüber Rechtsanwälten und anderen Berufsgeheimnisträgern nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen deren Geheimhaltungspflichten führen würde.

In der Begründung zum seinerzeitigen Gesetzentwurf (BT Drucks. 11325/18, S. 102) heißt es hierzu:

„Ohne eine Einschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden käme es zu einer Kollision mit Pflichten des Geheimnisträgers. Gerade bei den freien Berufen schützt die berufsrechtliche Schweigepflicht das Vertrauen des Mandanten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand. Nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung darf das Mandatsverhältnis nicht mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02). Absatz 3 Satz 2 verlängert die Geheimhaltungspflicht auf die Aufsichtsbehörde. Berufsgeheimnisträger bedienen sich vermehrt externer IT-Dienstleister und verpflichten diese als Auftragsverarbeiter vertraglich zur Verschwiegenheit. Um zu vermeiden, dass die Auftragsverarbeiter vertragsbrüchig werden, wenn sie die ihnen anvertrauten Daten gegenüber den Aufsichtsbehörden offenlegen müssten, umfasst Absatz 3 auch den Auftragsverarbeiter.“

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist Garant anwaltlicher Unabhängigkeit. Sie steht für uneingeschränkten Schutz anwaltlicher Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung und damit für den Schutz des für eine geordnete und wirksame Rechtspflege unabdingbaren Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Eben diesem Schutz dienen die Bestimmungen der §§ 76, 43a BRAO.

Die Akten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beinhalten gerade in Beschwerdesachen eine Vielzahl

mandatsbezogener Informationen der beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, seien sie Parteivertreter, Beschwerdeführer oder Beschwerdegegner. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird sich jedem Bestreben von Datenschutzbehörden widersetzen, sich mandatsbezogene Informationen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zu verschaffen, auf die entsprechende Behörden sonst auch keinen Zugriff verlangen könnten. Gleiches gilt für Versuche Dritter, mit den Mitteln des Transparenzgesetzes an solche Informationen zu gelangen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erwartet zudem, dass hiesiges Landesrecht nachgebessert wird, wo immer dies erforderlich ist, um dem Schutz des Mandatsgeheimnisses in zumindest gleicher Weise Rechnung zu tragen, wie § 29 BDSG.



Ihr



Dr. Christian Lemke



Bericht von der Kammerversammlung

Am 15.04.2019 fand die ordentliche Kammerversammlung in der Handwerkskammer Hamburg statt.

Im öffentlichen Teil ab 18 Uhr referierte der Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts und Präsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, Herr Friedrich-Joachim Mehmel, zum Thema „Wirklichkeiten und Bedrohungen des Rechtsstaates“. In seinem Vortrag legte Herr Mehmel den Schwerpunkt auf aktuelle, informationstechnologische Sachverhalte und ihre Auswirkungen auf das Recht und damit auf die Gesellschaft.

Nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nicht-öffentlichen Teil fortgesetzt.

Der Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2018 wurde ebenso gebilligt wie der Bericht der Kassenprüfer und die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2019.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2020 ist zum vierten Mal in Folge unverändert in Höhe von € 348,00 beschlossen worden.

Herr Rechtsanwalt Ulrich Gerken, dessen Amtszeit als Rechnungsprüfer am 30.04.2019 endete, wurde für weitere 4 Jahre wiedergewählt. Er wird weiterhin

zusammen mit Rechtsanwalt Ernst Brückner, dessen Amtszeit erst 2021 endet, die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens prüfen und der Kammerversammlung hierüber berichten.

Wie vom Vorstand vorgeschlagen, beschloss die Kammerversammlung die Änderung der Geschäftsordnung. Nunmehr kann die Ankündigung der Kammerversammlung und die Einberufung – neben der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – den Mitgliedern auch elektronisch übermittelt werden.

Ebenfalls beschlossen wurde die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Hier wurde klargestellt, dass die Korrespondenz zur Wahl auch elektronisch erfolgen kann und dass der Wahlausschuss auch die Kompetenz hat, über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl zu entscheiden. Die Wahlunterlagen selbst werden in Papierform verschickt, da es sich um eine Briefwahl handelt.

Unter Tagesordnungspunkt 9 wurde schließlich ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder zum beA behandelt. Die anwesenden Mitglieder und der Kammervorstand waren sich einig, dass die technische Umsetzung des beA durch die BRAK weiterhin unbefriedigend ist. Zugleich wurde aber auch der bisherige Einsatz der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer lobend anerkannt. Nach intensiver Erörterung beschloss die Kammerversammlung, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Ergebnisse der Wahl zur Satzungsversammlung

Bis zum 28. März 2019 fand im Hamburger Rechtsanwaltskammerbezirk die Briefwahl zur Satzungsversammlung statt.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis hiermit wie folgt formell bekannt:

Wahlberechtigt waren gemäß § 6 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO) alle am 26. Januar 2019 zugelassenen 10.573 Kammermitglieder. Hiervon haben an der Wahl 2.704 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Dies ergibt eine Wahlbeteiligung von 25,57%.

Es wurden 16 Stimmabgaben nach § 7 Abs. 6 WahlO und 17 Stimmabgaben nach § 8 Abs. 1 WahlO, insgesamt also 33 Stimmabgaben, für ungültig erklärt. Damit waren 2.671 gültige Stimmabgaben zu verzeichnen.

Es wurden 3 Stimmzettel nach § 10 Abs. 1 WahlO und 8 Stimmzettel nach § 10 Abs. 3 WahlO, insgesamt also 11 Stimmzettel, für ungültig erklärt.

Danach sind 2.660 gültige Stimmzettel abgegeben worden, von denen eine Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen betrug 9.517.

Auf die Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

1. Rechtsanwalt Otmar Kury
1.980 Stimmen,
2. Rechtsanwältin Sandra Bernert
1.564 Stimmen,
3. Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel
1.391 Stimmen,
4. Rechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky
1.329 Stimmen,
5. Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe
1.237 Stimmen,
6. Rechtsanwalt Dr. Kai Greve
1.135 Stimmen,
7. Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann
881 Stimmen,

Gewählt sind damit Rechtsanwalt Otmar Kury, Rechtsanwältin Sandra Bernert, Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel, Rechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky, Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe und Rechtsanwalt Dr. Kai Greve.

Der nicht gewählte Kandidat Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann rückt für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes in die Satzungsversammlung nach.

Hamburg, den 02.04.2019

*Wahlausschuss für die
Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
gez. Reinhard Daum
Wahlleiter*

Hamburger Gerichte weiten beA-Nutzung weiter aus

Bereits im Kammerreport 1/2019 vom 29.01.2019 (S. 12) wiesen wir darauf hin, dass auch die Hamburger Gerichte beginnen, über das beA zu versenden. Zum aktuellen Sachstand teilt uns die Hamburger Justizbehörde nun Folgendes mit:

Bei den Fachgerichten wird ab dem 01.06.2019 neben den Sozialgerichten nun auch das Finanzgericht die beAs flächendeckend nutzen und dabei auch an beAs von Anwälten versenden, die bisher noch nicht selbst über ihr beA kommuniziert haben.

Bei Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die zugleich Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sind, wird das Finanzgericht auf die Anwaltseigenschaft abstellen und deshalb auch bei Ihnen ausschließlich das beA nutzen. Auch bei den übrigen Fachgerichten wird zunehmend auf diese Weise initiativ mit Anwälten über ihr beA kommuniziert.

Die Ordentlichen Gerichte werden den elektronischen Versand über das beA planmäßig ab dem 05.06.2019 am Hanseatischen Oberlandesgericht pilotieren und in den kommenden Monaten sodann schrittweise ausweiten.

Hinsichtlich der teilweise noch stockenden Rücksendung von elektronischen Empfangsbekanntnissen (eEB) möchten die Gerichte darauf hinweisen, dass im Falle der Zustellung von elektronischen Dokumenten ein eEB gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3 und 4 ZPO zurückzusenden ist. Die Abgabe des eEB ist nicht kompliziert. Anleitungen zur Abgabe eines eEB enthalten z.B. der sog. „beA-Waschzettel“ der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (zu finden unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2019-004) und die beA Newsletter 20/2018 und 48/2017 der BRAK (zu finden über www.brak.de).

Vereinheitlichung der Servicezeiten bei den Amtsgerichten

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg teilt mit, dass die Servicezeiten der Amtsgerichte vereinheitlicht werden.

In Anlehnung an den bundesweiten Standard vergleichbarer Gerichtseinheiten werden seit April dieses Jahres die Stadtteilgerichte und die Segmente des Amtsgerichts Hamburg in allen Verfahrensbereichen für Anrufer und Publikum gleichermaßen Sprechzeiten von 9:00 – 12:00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung anbieten.

Wie bisher haben die Gerichte zudem die Möglichkeit, in einzelnen Verfahrensbereichen am Mittwoch keine Sprechzeiten vorzusehen.

Über die genannten Zeiten hinaus werden die Stadtteilgerichte und Segmente ihre Erreichbarkeit für eilbedürftige Vorgänge bis 15:00 Uhr sowohl für Anrufer als auch für das Publikum sicherstellen, die Familiengerichte werden in diesem Zeitraum einen gesonderten Bereitschaftsdienst vorhalten.

Von der Vereinheitlichung gibt es auch Ausnahmen:

Neben amtsgerichtlichen Verwaltungseinheiten, wie etwa der Zahlstelle und der

Hinterlegungsstelle, sind auch einige Verfahrensbereiche von der neuen Sprechzeit ausgenommen. So verbleibt es etwa im Amtsgericht Hamburg-Mitte in den Strafabteilungen bei den bisher weitergehenden Sprechzeiten und telefonischen Erreichbarkeiten, ebenso beim Grundbuchamt und beim Schiffsregister.

Näheres entnehmen Sie bitte den Internetseiten der Amtsgerichte in Hamburg.

Schiedsgutachter/in gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, als Schiedsgutachter/in nach den Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung (ARB) tätig zu werden.

Zum Hintergrund: Für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nach seiner Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden (§ 128 Satz 1 VVG). Die ARB der Versicherungen sehen daher häufig vor, dass in solchen Fällen der Präsident der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter/in benennt.

Der/die benannte Schiedsgutachter/in hat dann zu beurteilen, ob in der Ausgangssache die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das Ergebnis des Gutachtens ist für Versicherung und Versicherungsnehmer bindend. Die Kosten des Schiedsgutachten trägt die Versicherung. Die Kostenvereinbarung sowie die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem/der Schiedsgutachter/in und der Versicherung als Auftraggeberin.

Der/die Gutachter/in sollte in dem jeweiligen Rechtsgebiet fundierte Rechtskenntnisse besitzen. Zudem sehen die ARB häufig vor, dass der/die Schiedsgutachter/in mindestens 5 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sein muss.

Wer Interesse an einer solchen Tätigkeit hat, kann sich gern unter dem Stichwort „Schiedsgutachter/in“ und unter Benennung der für ein Schiedsgutachten in Betracht kommenden Rechtsgebiete per E-Mail an info@rak-hamburg.de wenden.

Soldan-Moot: Kolleginnen und Kollegen gesucht

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in seine siebte Runde. Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht unter Leitung von Professor Dr. Christian Wolf in Hannover beauftragt. Der Wettbewerb gewinnt von Jahr zu Jahr an Zulauf. Während im ersten Jahr 12 Teams gegeneinander antraten, waren im letzten Jahr 29 Teams aus ganz Deutschland angemeldet.

Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zu ermöglichen.

Die mündlichen Verhandlungen des Soldan Moots in Hannover „spielen“ vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Jeweils zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte auf. Zwei Juroren bewerten dabei die Plädoyers der Studierenden.

Zur erfolgreichen Durchführung des Wettbewerbs werden erfahrene Praktiker

benötigt. Daher bittet die BRAK Sie herzlichst, den Soldan Moot zu unterstützen. Dies kann geschehen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. In diesem Jahr bekommt jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagten-Schriftsätze. Die Klageschriftsätze gehen am 08.08.2019, die Klagerwiderungen am 12.09.2019 im Lehrstuhl Wolf ein. Die Korrekturen sind bis zum 30.09.2019 zu übernehmen.

Darüber hinaus werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover (11. und 12.10.2019) Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken.

Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Die BRAK wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter oder Juror an einer, zwei oder gern auch mehreren Verhandlungen mitzuwirken.

In Hannover besteht die Chance, mit den Studierenden in Kontakt zu treten, deren juristisches Verhandlungsgeschick zu erleben, möglicherweise potentielle Kolleginnen und Kollegen als Kanzleinachwuchs zu rekrutieren.

Zahlreiche weitere Informationen finden Sie auf <http://www.soldanmoot.de/> oder <https://de-de.facebook.com/SoldanMoot/>. Der Flyer zum 7. Soldan-Moot ist unter www.rak-hamburg.de/2019-005 abrufbar.

Für etwaige Fragen steht Ihnen Professor Dr. Wolf und sein Team (info@soldanmoot.de), aber auch die zuständige Geschäftsführerin bei der BRAK, Frau Rechtsanwältin Kristina Trierweiler (trierweiler@brak.de), gerne zur Verfügung.

Aktuelles zur Prüfung nach dem GwG

In unserem Kammerreport vom 29.11.2018 (Ausgabe 5/2018) S. 10, hatten wir über unsere Prüfungstätigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) informiert.

Von den 1.000 zufällig angeschriebenen Mitgliedern zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft und des Risikoprofils haben erfreulicherweise fast alle geantwortet. Dies spricht für ein hohes Maß an Pflichtbewusstsein der Anwaltschaft gegenüber den Aufgaben, die der Gesetzgeber unseren Mitgliedern auferlegt hat. So geht es bei der der Kammer übertragenen Aufsichtstätigkeit nicht vor allem darum, möglichst viele Geldwäschefälle aufzudecken, als vielmehr darum, die Rechtsanwälte präventiv zu Sicherungsmaßnahmen anzuhalten und potentielle Gefahren (auch für sich selbst) rechtzeitig zu erkennen.

Von den Befragten haben ca. 23 % angegeben, Verpflichtete zu sein, weil sie in dem abgefragten Zeitraum an Kataloggeschäften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt haben.

In einem zweiten Schritt geht es für die Kammer nun darum, ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 51 GwG nachzukommen und die Verpflichteten einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sicherungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Hierzu hat die Kammer den Verpflichteten im Wege einer schriftlichen Prüfung einen weiteren Fragebogen zukommen lassen. Im Anschluss sind gegebenenfalls auch Kanzleikontrollen gemäß § 52 Abs. 2 GwG vorgesehen.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften des GwG fällt – anders, als in anderen Bundesländern – allerdings nicht in den Aufgabenbereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer: Gemäß Anordnung des Senats der Freien und Hansestadt

Hamburg vom 04. Dezember 2018 zur Durchführung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Amtlicher Anzeiger Nr. 99, HmbGvBl vom 11.12.18, S. 2645) ist die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 51 und 57 bis 64 GwG in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit diese von in Hamburg zugelassenen Rechtsanwälten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG dort begangen oder entdeckt werden (vgl. §§ 36 a) Abs. 2, 37 OwiG).

Stellt die Kammer daher bei ihrer Prüfung einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Ordnungswidrigkeit fest, so steht ihr kein Ermessen zu, zu entscheiden, welche Fälle an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden. Allein die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet aufgrund des Opportunitätsprinzips, welche Fälle verfolgt und welche eingestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. Hierzu gehört zum Beispiel auch das Nicht- oder nicht rechtzeitige Abgeben eines zugesandten GwG-Fragebogens.

Hilfreiche Informationen zum GwG finden Sie im Internet auf unserer Homepage im Bereich/Mitglieder/Berufsrecht/Geldwäschegesetz.

Bei Fragen zum GwG sind wir für unsere ratsuchenden Mitglieder gern erreichbar entweder per E-Mail unter bluhm@rak-hamburg.de oder telefonisch unter 040 – 35 74 41 19. Beachten Sie aber bitte folgendes: § 44 Abs.1 GwG verlangt, dass die Kammer unverzüglich alle – also auch die im Beratungsgespräch erlangten – Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden hat. Das Bestehen dieser Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Unverzügliche Verdachtsmeldung nach § 43 GwG

Gemäß § 43 GwG haben Verpflichtete unverzüglich eine Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zu erstatten, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte;
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht;
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Das OLG Frankfurt hatte sich in drei Geldwäscheverdachtsfällen einer Geldwäschebeauftragten mit dem Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit auseinanderzusetzen. In den zugrunde liegenden Fällen war der Geldwäschebeauftragten einer Bank vorgeworfen worden, eine Verdachtsmeldung zu spät gemacht zu haben, weil sie vor der Meldung an die FIU Ermittlungen dahingehend anstellte, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht i.S.d. § 152 StPO für eine Geldwäschevortat bestand. Ihre Ermittlungen dauerten dabei über einen Monat.

Das OLG Frankfurt betont in seiner Entscheidung, dass es Sinn und Zweck der Verdachtsmeldung sei, Geldwäscheverdachtshandlungen noch vor der Durchführung unterbinden zu können.

Es sei nach Ansicht des Oberlandesgerichts gerade nicht die Aufgabe des Geldwäschebeauftragten, anstelle oder neben den Strafverfolgungsbehörden selbstständig ermittlungstechnisch tätig zu werden und u.a. Gespräche mit Kunden zu dem Verdachtsfall zu führen. Vielmehr

ging das Gericht davon aus, dass Verpflichtete bei verdächtigen Sachverhalten nur die im Rahmen der Sorgfaltspflichten erlangten oder zügig zu erlangenden Informationen auszuwerten haben. Die Verdachtsanzeige sei gerade nicht mit einer Strafanzeige gleichgestellt.

Fehlende Organisation und/oder fehlende Strukturen für die Sicherstellung der Abgabe einer rechtzeitigen Verdachtsmeldung gingen zu Lasten der Verpflichteten; sie stellten in aller Regel vorsätzliche Verstöße des Geldwäschebeauftragten dar.

Das OLG Frankfurt sah deshalb die Meldung mehr als einen Monat nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls nicht mehr als „unverzüglich“ an. Die Geldwäschebeauftragte wurde in drei Fällen zu Geldbußen zwischen jeweils € 2.500,- und € 6.000,- verurteilt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.04.2018 – 2 Ss Owi 1059/17

Anmerkung zum Beschluss des OLG Frankfurt:

In der Praxis sind die Verpflichteten (Rechtsanwälte) künftig vor die schwere Aufgabe gestellt, Verdachtsfälle zu erkennen und dabei einerseits entscheiden zu müssen, ab welcher Verdachtsschwelle eine Meldung an die FIU zu erfolgen hat, um einer drohenden Bebußung durch § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG zu entgehen und andererseits sorgfältig prüfen zu müssen, ob sie sich nicht gemäß § 203 StGB strafbar machen, wenn eine Weitergabe von vertraulichen (Mandanten-) Informationen nicht über § 48 GwG gerechtfertigt sein sollte.

Auch wird der Rechtsanwalt prüfen müssen, für welche einer möglichen Schweigepflicht unterfallenden Informationen nach § 43 Abs. 2 GwG womöglich keine Meldepflicht besteht.

Völlig offen bleibt, welche Anforderungen an das Verdachtsmoment des § 43 GwG noch zu stellen sind. Auf der einen Seite ist die Meldung ins Blaue hinein unzulässig, auf der anderen soll das Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten in Form eines Anfangsverdachts nach § 152 StPO nicht erforderlich sein.

Nach Auffassung der BaFin rangiert der Verdachtsgrad des § 43 GwG unterhalb des Anfangsverdachts (siehe BaFin, Auslegungs- und Anwendungshinweise zu, GwG, 12/2018, S. 72 f.). Verpflichtete hätten demnach im

Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten nach allgemeinen Erfahrungen und dem vorhandenen beruflichen Erfahrungswissen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen und dann eine Meldung zu machen, wenn das Vorliegen von aussagekräftigen, objektiven Anhaltspunkten, die auf die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG genannten Sachverhalte hindeuten, bejaht wird.

Wann solche Falltypologien und Indizien sich jedoch so verdichten, dass man unter Würdigung dieser von einem Verdachtsfall i.S.d. GwG sprechen kann, bleibt hingegen völlig unklar. Dies definiert die BaFin nicht genauer. Ohnehin wird sich dies wohl nur branchenspezifisch beantworten lassen. Der Rechtsanwalt wird sich in der jeweiligen Branche bestens auskennen oder auf die Expertise von Fachleuten vertrauen müssen, um überhaupt eine entsprechende Einschätzung vornehmen zu können. Massmeldungen bei der FIU, die sich hinterher als unbegründet herausstellen, können jedenfalls nicht vom Gesetzgeber im Sinne einer effektiven Geldwäschebekämpfung gewollt sein.

Etwas Hoffnung in dieser Fragestellung gibt zumindest der Wortlaut von § 48 GwG. Danach gilt: Wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet, darf wegen dieser Meldung nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erfolgt.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier weitere Klarstellungen vornimmt.

BGH: Fristenüberwachung im elektronischen Kalender

1. Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor.

2. Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDVgestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigenden Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Den Anforderungen, die an die Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

(Gekürzte Leitsätze des Gerichts)

In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte eines Antragstellers die Berufungsbegründungsfrist versäumt und für seine Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung führte er aus, dass die Frist zwar zutreffend mit der Vorfrist in seiner Handakte eingetragen und im elektronischen Fristenkalender abgespeichert worden sei. Durch ein Versehen seien aber diese Fristen nicht im Fristenkalender der verwendeten Anwaltssoftware eingetragen gewesen.

Nach Auffassung des BGH wurde die Wiedereinsetzung von der Vorinstanz zu Recht abgelehnt. Das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten müsse der Antragsteller sich zurechnen lassen.

Die Verwendung einer elektronischen Kalenderführung dürfe keine hinter der manuellen Führung zurückbleibende Überprüfungssicherheit bieten. Bei der Eingabe von Fristen in den elektronischen Fristenkalender bestünden spezifische Fehlermöglichkeiten. Dazu zählten nicht nur Datenverarbeitungsfehler der EDV, sondern auch Eingabefehler, insbesondere durch Vertippen. Das bedeute, dass der Rechtsanwalt, der laufende Fristen in einem elektronischen Fristenkalender erfasst, durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Kontrolle der Fristeingabe gewährleisten müsse. Dies könne durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Werden die Eingaben in den EDV-Kalender nicht durch Ausgabe der eingegebenen Einzelvorgänge über den Drucker oder durch Ausgabe eines Fehlerprotokolls durch das Programm kontrolliert, sei darin nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein anwaltliches Organisationsverschulden

zu sehen. Die Fertigung eines Kontrollausdrucks ist erforderlich, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des EDV-Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Eine solche Anweisung habe in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers nicht bestanden.

Nach Auffassung des BGH sei auch die nach der Büroorganisation des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers praktizierte automatisierte programmseitige Eingabekontrolle nicht gleich effektiv und sicher wie eine Kontrolle anhand eines Papierausdrucks. Sie erfolge ausschließlich EDVgestützt über die Einsichtnahme in die im Dialogfeld „Eingabekontrolle“ auf dem Bildschirm angezeigten Daten. Eine solche Kontrolle sei deutlich anfälliger insbesondere für ein sogenanntes Augenblicksversagen der mit ihr beauftragten Mitarbeiter als eine Kontrolle mittels eines Ausdrucks.

BGH, Beschluss vom 28.02.2019 - III ZB 96/18

Unzulässigkeit der Container-Signatur

In einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung reichte eine Rechtsanwältin den Schriftsatz mit der Berufungsbeurteilung als elektronisches Dokument über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Hessischen Landesarbeitsgericht ein. Dazu benutzte sie eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS), die sich aber nicht auf das elektronische PDF-Dokument selbst, sondern auf den „Nachrichtencontainer“ (sog. Container-Signatur) bezog. Weil seit dem 01.01.2018 aber Container-Signaturen unzulässig sind (§ 130a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 ZPO i.V.m. § 4 Abs. 2 ERVV), erfolgte keine wirksame Einreichung des Schriftsatzes. Hiervon erfuhr die Rechtsanwältin erst nach Fristablauf. Eine Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt.

Bei der Beurteilung der Rechtslage werde von Rechtsanwälten grundsätzlich die Kenntnis bundesrechtlicher Normen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kommen, vorausgesetzt.

Ebenso werde erwartet, dass Rechtsanwälte sich über Änderungen dieser normativen Regelungen innerhalb angemessener Frist informieren. Eine Fristversäumung sei daher grundsätzlich als verschuldet anzusehen, wenn sie auf Gesetzesunkenntnis des Anwalts beruht. Deshalb reiche es nach Auffassung des LAG zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrages nicht aus, wenn die Prozessbevollmächtigte allein darauf verweise, keine Kenntnis von den gemäß § 4 Absatz 2 ERVV geltenden erhöhten Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur eines per EGVP bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes gehabt zu haben. Bei den formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einreichung von Schriftsätzen im elektronischen Rechtsverkehr handle es sich nicht nur um berufsalttäglich relevante, sondern in der forensischen Anwaltspraxis besonders bedeutsame Regelungen.

LAG Hessen, Urteil vom 18.10.2018 - 11 Sa 70/18

Rechtstaat/Rechtskunde an Schulen

Mit Kammerschnellbrief vom 09.04.2019 (Ausgabe 3/2019) hatten wir Sie aufgerufen, sich bei uns zu melden, um an dem Projekt zur Förderung des Rechtskundeunterrichts von Justiz- und Schulbehörde mitzuwirken. Die Idee ist, dass Praktiker in die Schulen gehen, um den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung des Rechtsstaats nahezubringen.

Es haben sich schon zahlreiche Kolleginnen und Kollegen bei uns gemeldet und Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit mitgeteilt; viele von Ihnen haben auch konkrete Ideen für Veranstaltungsformate geliefert. Dafür vielen Dank! Diejenigen, die sich noch nicht gemeldet haben, können das gerne noch nachholen.

Wir sammeln derzeit die Rückmeldungen unserer Mitglieder. Parallel dazu ist eine Arbeitsgruppe dabei, die Strukturen zu organisieren und die Abläufe zu planen. Derzeit ist geplant, eine zentrale Koordinierungsstelle aufzubauen, die dann die Termine koordiniert.

Feste Zeitpläne gibt es noch nicht, aber im Herbst soll mit den ersten Veranstaltungen gestartet werden. Wir melden uns, insbesondere bei denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit mitgeteilt haben, sobald wir Konkreteres wissen.

6. Hamburger Mediationstag

Unter dem Thema

„Politik – m(M)acht – Mediation“

veranstaltet der MediationsZentraleHamburg e.V. am 19.06.2019 den 6. Hamburger Mediationstag im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg.

Es erwarten Sie eine Diskussionsrunde unter dem Titel „Mediation im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung“ sowie zahlreiche Workshops. Zwischen und nach den Workshops gibt es gute Gelegenheit, bei Kaffee oder einem Imbiss interessante Kontakte zu knüpfen.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.hamburger-mediationstag.de.

Sozialgerichte: Neue Faxnummer zur Fristwahrung

Das Landessozialgericht und das Sozialgericht Hamburg teilten uns mit, dass sie nunmehr über die fristwahrende E-Fax-Nummer 4279-62005 erreichbar sind.

Die bisherige, fristwahrende analoge Faxnummer wird nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten abgeschaltet.

A1-Bescheinigung im EU-Ausland nicht vergessen

Bei Dienstreisen ins EU-Ausland sollten Sie Ihre A1-Bescheinigung nicht vergessen.

Die A1-Bescheinigung dient dem Nachweis der Sozialversicherung. Eine Anmeldung bei der Sozialversicherung des ausländischen Staates entfällt in diesem Fall. Damit soll Sozialversicherungsbetrug verhindert werden. Die Pflicht besteht auch bei Dienstreisen von nur wenigen Stunden und ist bußgeldbewehrt. Sowohl selbstständige als auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben diese Pflicht zu beachten.

Die Bescheinigung erhält man auf Antrag, und zwar bei vorübergehenden Aufenthalten im Rahmen einer Entsendung entweder bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen, die zuständige Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung. Die Zuständigkeit für diesen Antrag richtet sich danach, ob Sie privat oder gesetzlich krankenversichert und Mitglied eines Versorgungswerkes sind. Nähere Einzelheiten erfahren Sie beispielsweise auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen unter www.abv.de und „Service/Entsendungen (A1)“.

Wichtig: Bei dem Antrag ist auch der Einsatzort im Ausland anzugeben. Zumindest bei Mandantenbesuchen sollte man aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht aber nicht die genaue Adresse und schon gar nicht den Namen des Mandanten angeben. Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen soll es ausreichen, wenn man den Mitgliedsstaat und die Stadt angibt. In der Bescheinigung würde dann „kein fester Beschäftigungsort“ stehen.

BGH: Interessenkollision bei Vertretung mehrerer Gesamtschuldner

1. Ein Rechtsanwalt verstößt mit der Vertretung mehrerer Gesamtschuldner gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn das Mandat nicht auf die Abwehr des Anspruchs im gemeinsamen Interesse der Gesamtschuldner beschränkt ist und nach den konkreten Umständen des Falles ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt.

2. Ein Rechtsanwalt vertritt in der Regel widerstreitende Interessen, wenn er in dem zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer wegen eines Schadensfalls geführten selbständigen Beweisverfahren das unbeschränkte Mandat zur Vertretung mehrerer als Streithelfer beigetretener Sonderfachleute übernimmt, die teils mit der Planung, teils mit der Bauüberwachung beauftragt wurden.

3. Ist ein Anwaltsvertrag nichtig, weil der Rechtsanwalt mit dem Abschluss des Vertrags gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist ein Bereicherungsanspruch für Leistungen des Rechtsanwalts ausgeschlossen, wenn der Anwalt vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.

(Gekürzte Leitsätze des Gerichts)

Mehrere Bauherren betrieben gegen ein Bauunternehmen wegen Baumängel an der Bauausführung ein selbstständiges Beweisverfahren. Dabei wurden drei Planungsgemeinschaften, die am Bauvorhaben beteiligt waren, der Streit verkündet. Alle drei Planungsgemeinschaften ließen sich vom selben Rechtsanwalt vertreten und erklärten ihren Beitritt auf Seiten der Antragsteller. Nach Beendigung des Beweisverfahrens kam es zum Streit über die Anwaltskosten.

Sowohl die Vorinstanzen als auch der BGH sehen keine Ansprüche auf Zahlung des Anwaltshonorars, da wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen kein Anwaltsvertrag

zustande gekommen sei. Zwar verbiete der § 43a Abs. 4 BRAO einem Rechtsanwalt nicht generell, mehrere Mandanten in derselben Rechtssache zu vertreten. Zulässig sei dies dann, wenn das Mandat auf die Wahrnehmung gleichgerichteter Interessen der Mandanten begrenzt ist. Dies könne der Fall sein, wenn mehrere Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden und ihr gemeinsames Interesse im konkreten Verfahren ausschließlich auf die Abwehr des Anspruchs gerichtet ist. Die bloße (latente) Möglichkeit, dass später bei einem Ausgleich unter den Gesamtschuldner unterschiedliche Interessen zutage treten, stünde dem nicht entgegen. Das Anknüpfen an einen nur möglichen, im konkreten Verfahren tatsächlich aber nicht bestehenden Interessenkonflikt würde gegen das Übermaßverbot verstoßen und wäre deshalb verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Vertretung mehrerer Mandanten in derselben Rechtssache sei dem Rechtsanwalt daher nur verboten, wenn dabei nach den konkreten Umständen des Falles ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt. Nach Auffassung des BGH sei dies vorliegend der Fall gewesen. Die Streitverkündungen gegenüber den Planungsgemeinschaften begründeten sich damit, dass als Schadensursache neben Ausführungsfehlern der Antragsgegner auch Handlungen der Fachplaner und Ingenieure in Betracht kämen. Den Planungsgemeinschaften musste daran gelegen sein, möglichen Feststellungen zu eigenen Verursachungsbeiträgen bereits jetzt entgegenzuwirken. Die jeweiligen Interessen der Planungsgemeinschaften seien dabei nicht gleichgerichtet gewesen, da es nützlich sein könnte, wenn den jeweils anderen Planungsgesellschaften Fehler nachzuweisen sind.

Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ist die Nichtigkeit des Anwaltsvertrages.

Ist aber ein Anwaltsvertrag nichtig, weil der Rechtsanwalt mit dem Abschluss des Vertrags gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, sei ein Bereicherungsanspruch für Leistungen des Rechtsanwalts ausgeschlossen, wenn der Anwalt vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen habe.

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18

BGH: Parteiverrat bei Vertretung einer Klägergemeinschaft

In einer Verwaltungsrechtssache vertrat ein Rechtsanwalt auf der Klägerseite die Stadt O., zwei kommunale Gesellschaften sowie zehn Privatpersonen. Gegenstand des Verfahrens waren zwei Planfeststellungsbeschlüsse des Eisenbahnbundesamtes. Die DB-Netz AG wurde als Vorhabenträgerin am Verfahren als Beigeladene beteiligt.

Im Vorfeld eines Erörterungstermins schlug die Beigeladene den Klägern ein Vergleich vor. Der Rechtsanwalt hielt den Vergleichsvorschlag für überaus vorteilhaft und fasste den Entschluss, sich mit Nachdruck für die Annahme des Vergleichs und eine entsprechende Gesamterledigung der Verfahren einzusetzen. Während die Stadt O. und die kommunalen Gesellschaften grundsätzlich bereit waren, den Vergleich abzuschließen, eine endgültige Entscheidung darüber aber dem Erörterungstermin vorbehalten wollten, lehnten die privaten Kl. das Vergleichsangebot ab. Wenige Tage vor dem Termin untersagten sie dem Rechtsanwalt ausdrücklich, einen Vergleich – selbst unter Widerrufsvorbehalt – abzuschließen.

Der Rechtsanwalt ging davon aus, das aus seiner Sicht optimale und einer streitigen Entscheidung überlegene Vergleichsergebnis nur erreichen zu können, wenn es ihm gelänge, eine nichtstreitige Erledigung der Verfahren insgesamt herbeizuführen. Obwohl er wusste, damit gegen die Weisung der selbst nicht anwesenden privaten Kläger zu verstoßen, kündigte der Rechtsanwalt im Erörterungstermin an, den Vergleich unter Widerrufsvorbehalt für alle Kläger abzuschließen. Dennoch wurde der Vergleich unter Widerrufsvorbehalt nur zwischen der Stadt O. und den kommunalen Gesellschaften einerseits sowie der Beklagten und der Beigeladenen andererseits geschlossen.

Um die privaten Kläger dennoch in den Genuss des Vergleiches zu bringen, äußerte der Rechtsanwalt gegenüber der Beigeladenen, diese könne ihre Verpflichtung aus dem Vergleichsangebot zugunsten der privaten Kläger auch einseitig rechtsverbindlich zu Protokoll erklären. Die Erklärung werde dazu führen, dass die privaten Kläger hinsichtlich der geltend gemachten Planergänzungsansprüche insgesamt „klaglos“ gestellt

würden, was zum Fortfall ihres Rechtsschutzbedürfnisses und zur Klageabweisung als unzulässig führen werde. Sodann gab der Vertreter der Beigeladenen diese Erklärung ab. Zugleich verpflichtete er die Beigeladene dazu, bei Erledigungserklärungen der privaten Kläger die Gerichtskosten zu tragen und im Fall einer Gesamterledigung der Verfahren innerhalb einer Frist eine Einigungsgebühr zu übernehmen. Nach dem Erörterungstermin sandte der Rechtsanwalt den privaten Klägern eine E-Mail, in der er ausführte, sie hätten bei Fortführung des Verfahrens „keinerlei Chance“; der Prozess koste nur Geld und werde nichts bringen. Später schickte er noch eine weitere E-Mail, in der er unter anderem behauptete, bei Fortführung des Prozesses drohten ihnen Prozesskosten in Höhe von rund € 80.000,00.

Der BGH sah in dem Verhalten des Rechtsanwaltes einen mehrfachen Parteiverrat, da zwischen den von ihm vertretenen Parteien widerstreitende Interessen bestanden hätten. Dies sei nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags zu beurteilen, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet werde. In verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, bei denen die mit dem begehrten Rechtsschutz verfolgten Anliegen ausschließlich der Dispositionsbefugnis der Beteiligten unterliegen, kommt es für die Interessenbestimmung deshalb entscheidend auf die subjektive Zielsetzung der Partei an. Die Partei allein bestimmt, welche ihrer Belange sie im Verwaltungsprozess verwirklicht sehen will. Ohne Bedeutung ist demgegenüber die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint. Denn anderenfalls dürfte sich der Anwalt, statt Sachverwalter seines Auftraggebers zu sein, zu dessen Richter aufwerfen.

Vorliegend hätte daher spätestens ab dem Erörterungstermin ein Interessengegensatz nicht nur zwischen den privaten Klägern und den Beigeladenen bestanden. Auch innerhalb der Klägergemeinschaft seien von der Stadt O. und den kommunalen Gesellschaften einerseits sowie den privaten Klägern andererseits gegenläufige Interessen verfolgt worden. Insofern sei es dem Rechtsanwalt nicht nur berufsrechtlich (§ 43a Abs. 4 BRAO), sondern auch durch die Vorschrift des § 356 Abs. 1 StGB strafbewehrt untersagt gewesen, die Verfahren weiter durch anwaltliches Tätigwerden in die eine oder andere Richtung zu fördern.

Verfahrensgebühr im Verfahren auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor dem AGH

Der Rechtsanwalt vertrat seinen Mandanten in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof, nachdem die Beklagte (eine Rechtsanwaltskammer) den Antrag des Mandanten auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) abgelehnt hatte. In dem Verfahren wurde die Beklagte verurteilt, unter Aufhebung ihres ursprünglichen Bescheides, dem Kläger die beantragte Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zu erteilen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden der Beklagten auferlegt, der Streitwert wurde auf € 50.000 festgesetzt. Der Klägervertreter beantragte im Kostenfestsetzungsverfahren u.a. eine Verfahrensgebühr von 1,6 gemäß Nr. 3300 VV RVG. Die Rechtspflegerin setzte allerdings nur eine Verfahrensgebühr von 1,3 gemäß Nr. 3100 VV RVG fest. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss legte der Rechtsanwalt Erinnerung ein.

Der Rechtsanwalt meinte, ihm stehe eine 1,6 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3300 Abs. 2 VV RVG zu, da der Anwaltsgerichtshof einem Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof gleichgestellt sei und das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof gebührenmäßig wie ein Verfahren vor einem Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof zu behandeln sei. Zudem gehe der Bayerische Anwaltsgerichtshof bisher von einer 1,6 Verfahrensgebühr aus, welche auch in nahezu allen Verfahren betreffend die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor den Anwaltsgerichtshöfen in Deutschland gängige Praxis sei.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat die Erinnerung als unbegründet verworfen. Zu Recht sei eine Verfahrensgebühr von 1,3 nach Nr. 3100 VV RVG festgesetzt worden. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof habe erstinstanzlich über die Klage entschieden. Für den ersten Rechtszug betrage die Verfahrensgebühr grundsätzlich 1,3. Eine Verfahrensgebühr von 1,6 sei nach Nr. 3300

Abs. 2 VV RVG lediglich für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof festzusetzen. Bei diesen „besonderen erstinstanzlichen Verfahren“ handle es sich um eine abschließende Regelung, wie sich aus den Begründungen zum ersten und zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ergäbe. Der Anwaltsgerichtshof sei hiervon nicht erfasst. Eine andere Entscheidung sei auch nicht deswegen gerechtfertigt, weil gemäß § 112c Abs. 1 Satz 2 BRAO der Anwaltsgerichtshof einem Obergerverwaltungsgericht gleichgestellt sei. In gebührenrechtlicher Hinsicht betreffe dies gerade nicht die Anwaltsgebühren, sondern ausschließlich die Gerichtsgebühren.

Im Übrigen ergäbe sich auch aus dem Zusammenspiel von § 112c Abs. 1 Satz 2 BRAO mit § 112e Satz 2, 2. Halbsatz BRAO, dass der Anwaltsgerichtshof nicht erstinstanzlich als Obergerverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof entscheide. Die Gleichstellung gemäß § 112c Abs. 1 Satz 2 BRAO erfolge nur zu dem Zweck, um die Anwendbarkeit mancher für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen, unter anderem die Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter, auszuschließen. Auch die vom Rechtsanwalt vorgetragene generell übliche Festsetzung einer Verfahrensgebühr von 1,6 in vergleichbaren Fällen führe zu keiner anderen Entscheidung. Zum einen könne bei vereinzelt derartigen Festsetzungen schon nicht von einer generellen Üblichkeit ausgegangen werden. Zum anderen finde diese vom Klägervertreter vertretene Auffassung keine Stütze in den einschlägigen Vorschriften. Nach alledem sei lediglich eine Verfahrensgebühr von 1,3 gerechtfertigt.

BayAGH, Beschluss vom 15.03.2019 – BayAGH III – 4 – 10/17

Hinweispflicht zum Gegenstandswert in Vollmacht?

Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO hat die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, wenn sich die zu entrichtenden Gebühren nach dem Gegenstandswert

richten. Einige Kolleginnen und Kollegen nehmen diesen Hinweis in die Vollmachtsurkunde oder im Fließtext anderer standardisierter Erklärungen auf.

Der BGH hat nun in einem Verfahren wegen Schadensersatz aufgrund fehlerhafter Anlageberatung ein mit weiteren Erklärungen – mithin nicht isoliert – abgegebenes Empfangsbekanntnis für unwirksam erklärt. Ein derartiges Empfangsbekanntnis sei nur dann wirksam, wenn es gesondert unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sei (§ 309 Nr. 12, 2. Halbsatz BGB). Dies bedeute, dass es getrennt vom sonstigen Vertragstext erteilt werden, mithin räumlich und drucktechnisch deutlich abgehoben sein müsse, wobei sich die Unterschrift allein auf das Empfangsbekanntnis als rein tatsächlichen Vorgang der körperlichen Übergabe und Entgegennahme einer Sache beziehen und keine weitere Erklärung umfassen dürfe.

Diese Rechtsprechung sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch nach Auffassung der Gebührenreferenten in ihrer 77. Tagung am 04.05.2019 - künftig sowohl bei Erteilung des Hinweises nach § 49b Abs. 5 BRAO als auch bei der Erklärung des Mandanten, den Hinweis erhalten zu haben, beachten. Versteckt im Fließtext sollte beides nicht sein, sondern „räumlich und drucktechnisch abgehoben“.

BGH, Urteil vom 10.01.2019 – III ZR 109/17

Verfahrenswert bei Festsetzung des Unterhalts

Die Gebührenreferenten haben sich in ihrer 77. Tagung am 04.05.2019 mit folgender Frage befasst:

In einem vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts wurde durch die zunächst nicht anwaltlich vertretene Partei selbst ein Antrag gestellt, der mit € 3.268,00 zu bewerten ist. Nachdem vom Antragsgegner Einwendungen vorgebracht wurden, beauftragte der Antragsteller einen Rechtsanwalt, der einen Abgabeantrag stellte, wobei nur noch ein Restwert von € 2.460,00 in das streitige Verfahren abgegeben wurde. Es stellt sich nun die

Frage, zu welchem Verfahrenswert die 1,3 Verfahrensgebühr und die 1,2 Terminsgebühr berechnet werden kann. Nach Auffassung der Gebührenreferenten ergibt sich aus der Anrechnungsvorschrift des Nr. 3100 Abs. 1 VV RVG, dass es sich bei dem vereinfachten Verfahren und dem sich anschließenden streitigen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt, so dass für beide Verfahren separat ein Verfahrenswert zu ermitteln und im vorliegenden Fall die 1,3 Verfahrensgebühr und die 1,2 Terminsgebühr zu einem Streitwert von € 2.460,00 zu berechnen ist. Eine Anrechnung entfällt hier im konkreten Fall mangels anwaltlicher Vertretung im vereinfachten Verfahren.

Höhe der Einigungsgebühr bei Mehrvergleich

In einem Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wurde vor dem Familiengericht Bamberg zwischen den Kindeseltern eine umfangreiche Vereinbarung u.a. zum Aufenthalt des Kindes, zum Umgang und zum Kindesunterhalt getroffen. Der Verfahrenswert wurde auf € 5.000,00 festgesetzt, der überschießende Vergleichswert auf € 20.000,00. Im Termin wurde die der Antragsgegnerin bewilligte Verfahrenskostenhilfe auf die geschlossene Vereinbarung erstreckt. Nach Auffassung des OLG Bamberg entsteht bei Anhängigkeit eines Verfahrenskostenhilfefahrens bei Mitwirken des Gerichts an der Einigung nur die ermäßigte Gebühr Nr. 1003 VV RVG. Lediglich in Fällen, in denen die Mitwirkung des Gerichts auf die Protokollierung des Vergleichs reduziert sei, entstehe die volle Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG. Die Entscheidung des BGH vom 17.01.2018 (Az. XII ZB 248/16) stehe dem nicht entgegen.

OLG Bamberg, Beschluss v. 06.07.2018 – 2 WF 157/18

Work Shadowing & Job Dating an der Schule St. Pauli

Im Kammerreport vom 29.11.2018 (Ausgabe 5/2018) haben wir bereits über das Angebot des „Work Shadowing“ der beruflichen Schule St. Pauli (BS 11) berichtet. Für den ersten Durchgang des „Work Shadowing“ wurden am 19.02.2019 bei einer feierlichen Veranstaltung die Zertifikate überreicht. An dem ersten Durchgang haben auch Schüler teilgenommen, die Auszubildende zu Rechtsanwaltsfachangestellten begleitet haben. Alle Teilnehmer des Programms berichteten, dass es für sie eine tolle neue Erfahrung war. Es ist bereits der zweite Durchgang geplant, für den es zahlreiche Anmeldungen gibt. In diesem Zusammenhang ist uns mitgeteilt worden, dass es viele interessierte Schülerinnen und Schüler gibt, die gerne einen Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bei der Ausbildung begleiten würden. Derzeit nehmen allerdings weniger Kanzleien an dem „Work Shadowing“ teil, als es interessierte Schülerinnen und Schüler gibt. Sollten Sie als ausbildende Kanzlei an einer Teilnahme am „Work Shadowing“ interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Koordinatoren

Keven Lass

E-Mail: Keven.Lass@bs11.eu

Bernd Stüben

E-Mail: Bernd.Stueben@hibb.hamburg.de

Schulbüro: Telefon 040/428 973 – 0

Fax 040/428 973 – 226

Als „Vorstufe“ zum „Work Shadowing“ bietet die BS 11 das „Job Dating“ an. Dabei sitzen Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums Auszubildenden verschiedener Ausbildungsberufe gegenüber. Jedes „Date“ dauert drei Minuten, so dass die Schülerinnen und Schüler im Schnelldurchlauf so viele unterschiedliche Ausbildungsberufe kennen lernen können, wie möglich. Wer im Anschluss an das Job Dating noch Fragen hat, kann weitere „Dates“ mit den Auszubildenden verabreden. Auch für das „Job Dating“ sucht die BS 11 stetig Auszubildende, die Schülerinnen und Schülern bei einem „Date“ von Ihrer Ausbildung und Ihren Erfahrungen be-

richten möchten. Bei Interesse können sich die Auszubildenden bei ihren Klassenlehrern informieren.

Sowohl das „Job Dating“ als auch das „Work Shadowing“ sind gute Gelegenheiten, Schülerinnen und Schüler auf den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam zu machen. Für die teilnehmenden Kanzleien ist es zusätzlich eine tolle Möglichkeit, neue Auszubildende zu akquirieren und im Rahmen des „Work Shadowing“ die potentiellen künftigen Auszubildenden an dem möglichen künftigen Arbeitsplatz zu erleben. Die BS 11 freut sich über Anfragen von Kanzleien, die an den Projekten teilnehmen möchten.

Ausbildungs- berater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Ausbildungsberater bestellt. Die Ausbildungsberater sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Ausbildungsberater kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicherweise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an den Ausbildungsberater wenden. Um auch weiterhin zu gewährleisten, dass sowohl Auszubildende als auch Ausbilder bei Bedarf einen Ansprechpartner haben, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, der/die Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Ausbildungsberater interessieren, melden Sie sich bitte bei der Kammer. Wenn Sie zu Ihrer Meinungsbildung noch Fragen haben, können Sie gerne die in der Kammergeschäftsstelle hierfür zuständige Kollegin, Frau Rechtsanwältin Baki (357441-27), anrufen.

Neue Mitglieder

Mara Johanna Abram	Nicole Eggert	Christian Jung	Marie Mühle	Katharina Schmidtke
Daniel Albrecht	Jakob Camillo Oskar Ehlers	Dr. Clemens Ernst Alex Keim	Sventje Mull	Viktoria Katharina Schneider, Mag.Jur.
Pablo Albrecht	Oliver Eiben	Stefanie Irene Kemper	Fabian Müller	Jan Schneidereit
Laura Altmann	Anne Katrin Eicke	Daniela Kerschbaumer	Philipp Müller	Meike Schonlau
Kirsten Ammon	Jan-Christian von Eye	Nils Hinrich Kefßler	Stefan Murfeld	Nikolai André Schuldt
Nils Christian Anger	Peyman Farrokhi, Mag.Jur.	Sebastian Keuchel	Merima Nadarevic-Metzger	Jasmin Sophie Schulzweida
Tobias von Arciszewski	bac.jur. Katia Sofia Fernandez Bonilla	Michael Kintrup	Henning Napp	Nicolas Schüngel, LL.B. Mag.Jur.
Ulwiia Assadova	Francisco Fernández Sánchez, LL.M.	Paula Kleinschmidt	Christian Nast	Philip Schwartzau
Rebekka auf'm Kampfe-Feindt	Franziska Johanna Flint	Mathias Alfred Walter Knecht, LL.B.	Moritz Natterodt	Elisabeth Alison Sechtem
Kianusch Ayazi, LL.B.	Rita Friedel	Jean Martin Koch	nbs Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Mariam Sedighzadeh Shoja
Marwin Berrer	Stefan Friese	Joshua Kolar	Antonia Neumerkel	Clemens Seidel
Florian Bestmann	Xenia Else Fritz	Christian Konertz	Dr. Philip Niemann, LL.M.	Jan Arved Sellmer
Dr. John Benjamin Beuren	Sina Furmanski	Lina König, LL.M.	Anne Marie Norrenbrock	Semra Sevim, LL.M.
Adrian John Biles	Dr. Enrico Gaedtke, LL.M.	Köthe Steuerberatungs-gesellschaft & Rechtsber- atungsgesellschaft mbH	Alina Nowosjolowa	Dr. Ramon Sieven, LL.M.
Marie Blank	Heiko Gaußmann	Nicolas Konkel	David Olberding	Michael Sommer
Julia Alexandra Blatt-von Raczeck	Anne-Kathrin Gerth	Gülhan Korte	Sebastian Olbertz	Julika Sonntag
Sarah Boe	Laurén Ghosh	Ahmet Koyuncu	Vasco Ollero Caprani	Madlen Steinhausen
Philip Böhm	Clarita Katharina Gleue, LL.M. (Stellenbosch)	Julia Franziska Krasser	Johann Onken	Maximilian Steinhoff, B.A. M.Sc. LL.B.
Dr. Horst Bonvie	Jan Hendrik Gluns	Dr. Mika Kremer	Joost Osmers	Juri Stremel
Katja Borstel	Amelie Charlotte Goltz	Gröppler Köpke Rechtsan- walts-gesellschaft mbH	O&W Rechtsanwalts- gesellschaft mbH	Chiara Catharina Stubenrauch
Lisa Sophie Brodersen	Dr. Steffen Görres	Helen Lena Küchler	Anna Özkaragil, LL.M. int.	Christian Suhl
Eric Bruhnke	Jennifer Granau	Seher Kursun	Philipp Christopher Pahl	Tatjana Teterjukow
Katrin Bühring-Uhle- Lehmann, LL.M.	Marc Philip Greitens, B.A. LL.B.	Annabelle Lagotka	Jakob Paluszkiwicz	Justin Paul Tevelein
Bettina Bujnakova	Jan Hendrik Herbert Gröschel	Anne-Sophie Lange	Florian Papsch	Felix Thiede
Lara-Katharina Burandt	Linda Katharina Groß, LL.B.	Clara Lankuttis	Paulina Patyna	Dr. Wiebke Thurm
Liliane Marie Luise Leonore Bürk	Dr. Marco Grotenrath	Marc Lauterfeld, LL.M. (London), MBA	Setare Paul	Angelina Timm
Robert Burkert	Dipl.-Jur. Sebastian Haak	Moritz-Alexander Lebrecht	Stefania Perta	Miroslaw Tolksdorf
Katalin Carolin Sophie Busche	Dominic Habel	Claudia Lechner	Anna Pfeiffer	Nils Töllner
Johannes Lars Nelson Busse	Anna Haberland	Julian Leucht	Julian Plönsky	Timo Trefzger
Jacqueline Victoria Beate v. C. Cadmus	Jonas Henrik Hamm, MBA LL.B.	LEVANTE Rechtsanwalts- gesellschaft mbH	Daniela Pombo	Caroline Marisa Monika Trenner
Katrin Christiansen	Katharina Hannen	Nicole Lindner	Isabell Radunz	Frederik Ulbrich
Dr. Sonia Agnieszka Cloppenburg	Liv Hansen	Felix Lindschau	Jan-Christian Raetsch	Annika Kristiina Vahs
Lukas Christian Colberg	Emilia Harjung	Rainer Lütthje, MBA	Sören Rätthling	Marc Andre Volkmer
Rabea Demirel	Torben Hars	Vanessa Jean Manansala	Phillipa Annette Reid	Dr. Malte Vollertsen, LL.B.
Veronika Dewjatko	Dr. Jan Haselmann	Dr. Maximilian Mann	Celia Renz	Malte Vosteen
Bodil Diederichsen, LL.M. (Sydney)	Laura Haßel	Hanna Friska Luciana Marbun, LL.M.	Revenstorff Steuer+Recht GmbH	Dr. Frank Wacht, LL.M.
Michael Dietz, LL.M.	Florian Held	Christoph Marotzke	Björn M. Richter	Nickolas Andreas Tom Weber
Roman Disterhoff	Richard Henshaw	Dr. Jule Martin	Lena Richter	Christian Tobias Weiß
Dr. Tom Dittmar	Tamara Herberholz	Robert Mayer	Sabine Roselt	Lisa Wernecke
Beatrice Annabel Alexandra Döring	Hont Péter Hetényi	Lennart Melbye	Charlotte Rosenkranz	Isabel Werner
Lothar Dressel	Dr. Anna Leah Tabios Hillebrecht, LL.M.	Rodica Melestean	Felix Rößling	Daniel Benedikt Wiemann
Alexander Druckenbrodt	Marja Hinkelmann	Malte Meyer, LL.B.	Annika Rutschow	Felix Wiesner
Rory Delzaert Christie Duncan	Dominique Melina Hinsch	Johanna Miegel	Radim Sandera	Lisa Wolter
Julia Dorothee Dunkelberg	Sandra Maresa Hoffmann	Katrin Mikschl	Hanna Schäfer	Tian Wu
Mirco Wilhelm Dwortzak	Tessa Sophie Hofmann	Kathrin Mohr	Jan Schäfer	Anna Lena Wülbern- Ahmad
Lukas Ebert	Klaus Hopp	Paulina Molcjan-Chrzanowski	Florian Scherer	Rostislav Yakiro
Anna Eberwien	André Horenburg	Martin Möller	Kristina Scheweljov	Florian Zeschke
Sandra Rosemarie Eberz	Mandy Hrube, LL.M.(University of Stellenbosch)	László Molnár	Dr. Christina Julia Schinzing	Dr. Friederike von Zezschwitz
	Dr. Inke Hülsdunk	MTR Rechtsberatungs- gesellschaft mbH	Michaela Schirmer	Dr. iur Xiaopeng Zhao
	Mar Miette Ischen, LL.M.		Christin Schlorf	Ricarda Zilles
	Nikita Ivlev		Katharina Schmid-Burgk	
			Alisa-Sophie Schmidt	
			Andre Schmidt	

Ausgeschiedene Mitglieder

Peter Albers	Marion von Grönheim	Hans-Joachim Kraft	Petra Rogge
Kim Annbritt Anders	Georg Guntrum, LL.B. Mag.Jur.	Eckart Kroll	Katharina Rosbund
Antoinette von Arnswaldt, LL.M.	Monika Hagen	Katharina Krüger	Jan Scharringhausen
Andreas Barth	Stefanie Hänsch	Tilmann Kruse	Dr. Jörg Schlüter
Fabian Behrens, LL.M.(Boston), LL.B.	Hui Hao, LL.M.	Dr. Jürgen Kuhrt †	Eberhard Schmidt
Andreas Beuth	Dr. Wolf-Dieter Hauenschild	Gerhard Landmesser	Jochen Schmidt
Dr. Werner Bohl	Dr. Eva Häußling	Dr. Nicole Lavassani	Anne Katrin Schmitz
Johannes Boll	Piroschka Heinecke	Nils Hendrik Lemberg	Sarah Vanessa Schneider
Michael Böning	Heidi Heinemann- Schulte	Inga Lemke	Manfred Schoenbach
Dr. Nina A. Gräfin von Borries	Sebastian Alexander Herrmann	Martin Lemke †	Frank Schöne-de la Nuez
Jessica Böttinger	Hans-Joachim Herzog †	Christoph Ley	Susanne Schrader
Ruth Maria Bousonville	Ulrike Hinrichs, MBA	Tomas Linhart	Wolfgang Eduard Schröder †
Sirid Bredeshöft	Stefan Hinz	Justus Michael Linz	Gerd Schwartz
Dr. Horst Brüggemann	Sophie Charlotte Katharina von Holleben	Jörg-Christian Lorenz	Dr. Klaus Sellschopp
Justus Burgdorf	Dr. Gerhard Holstein	Sarah Mania	Dr. Carsten Siebert
Thomas Büschleb	Martina Holtschak	Dr. F. Martell, LL.M. (Wellington)	Hans-Jörg Simon Mag. iur.
Prof. Dr. Per Christiansen, M.Sc.	Dr. Nina Holzmann	Manfred Martens	Angela Soltau
Pinar Ciplak	Dr. Christine Hüper	Friederike Luise Matheis	Klaus H. Sommer
Knud K. Damsgaard	Holger Jacobsen	Caroline Maurer	Lili Sotak
Dr.iur. Oliver Daum	Christoph Jaeckel	Brigitte Meents	Kathrin Spangenberg
Dr. Amrei Debatin	Benedikt Jasper	Sophia Katharina Meinecke	Claudia Spardel
Dr. Antje Demske	Ole Jensen	Kira Leona Meister	Ralf Ernst Springer
Jan-Christian Ditz	Birgit Johannsen	Ernst-Jürgen Mellin	Janina Stachan
Jan Dohren	Till Johannsen	Johanna Sophie Meyer-Lang	Steiger Winter Rechtsanwalts- gesellschaft mbH
Dr. Maite Marit Dörfelt	Horst M. Johlke	Andreas Michaelsen	Danijela Stojkovic
Jürgen Dörflein †	Jost Roth Collegen RAGmbH	Jörg Mierendorff	Hans-Joachim Stroth
Günter Draeger	Ralph Jungblut	Dr. Sandra Müller	Friedrich von Stumm
Leonie Ebbing	Maximilian Jürgens	Hendrik Neels	Mascha Suchefort
Daniela von Einem	Jürgen Just	Dr. Isabella Niklas	Nikolaus Thätner
Maren-Julia Einspanier	Dittmar Kania	Mahalia Nnanga Ze	Nikolaus Alexander Thielen
B.L. Mehdi Farahbakhsh	Dr. Stephan Kappes	Christopher Nohr	Filiz Topal
Heiner Fechner	Waja Karempidou	Johannes Ostertag	Dr. Aleksandra Goya Beata Tyszkiewicz
Andrea Ferrati	Dr. Adrian Kesting	Dr. Eckard Pahlke	Jens Velten
Nicolas Alexander Fricke	Axel Kettmann †	Jörg Frhr. von Paleske	Peter Vietzen
Victoria Luise Friese, LL.M.	Buse Kilavuz, LL.M.	Olga Panowa	Bernd-A. Wambach
Ralf Gebhard	Marcus Kirsch	Julia Maria Pferdmenges	Benjamin Weerts
Dr. Felix-Tessen von Gerlach	Dominik Kirschner	Sarah Juliane Pötsch	Daniel Wels
Eva-Maria Graw	Nadine Klefke, LL.M.Eur.	David Probst, LL.M.	Peer Willemer
Jens Greiner-Petter	Eckhard Klitzing	Boris Pscherywatz, LL.B.	Simone Winnands †
Matthias Grigull	Julia Kolbe	Dr. Jörg Püschel	Christian Wunsch
	Melanie Freiin von Korff-Ercklentz	Maximilian Rabel	Verena Zahn
	Sabine Körner	Gunnar Rathje	Joanna Zöllner
		Katrin Reinhardt	
		Fanny Reiter	
		Julia Madeleine Remy	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht
Anna Albers
Dr. Alexander Beck
Harald Beiler
Dr. Christine Fischer, LL.B.
Matthias Hans Ginkel
Johann Moritz Leverkus
Dr. Matthias Lodemann, LL.M.
Stephanie Schiel
Dr. Anna Schnitzer
Dr. Nina Tholuck
Juliane Tötter
Bank- und Kapitalmarktrecht
Martin Kropp
Behice Marten
Stephen Rehmke
Bau- und Architektenrecht
Hauke Meyhöfer
Erbrecht
Dr. Sabine Kramer
Kai Sudmann
Familienrecht
Silke Arndt
Dr. Judith Krämer, LL.M.
Liliana Krawczyk
Subhan Özsecilmis
Dipl.-Jur. Dorit Studt
Handels- und Gesellschaftsrecht
Jana Dahlgard, LL.M.
Daniela Pezzella
Niklas Rickers
Informationstechnologierecht
Jan Feuerhake
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Claudia Dobersberger
Oliver Eugenio
Dr. Marc Lothar Mewes
Dr. Marco Tyarks
Migrationsrecht
Nicola Toillié
Steuerrecht
Andreas Haupt
Inga Wellendorf
Yasemin Özkan
Strafrecht
Ralf Bednarek, LL.M.
Matthias Kleist
Florian Steinmüller
Arne Weller
Transport- und Speditionsrecht
Lena Sielaff
Dr. Tristan Wegner
Urheber- und Medienrecht
Jan Ehlers
Dr. Britta Heymann
Jan C. Spieldenner
Vergaberecht
Gerrit Woitag, LL.M. (Wellington)
Verkehrsrecht
Adnan Aykac
Emma Schlegel
Versicherungsrecht
Linus Jonathan zur Nieden
Holger Rose

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 30. 04. 2019:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.351	• Europäische Anwälte	39
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	198	• Europäische Syndikusanwälte	2
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	959	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	24	• Ausländische Anwälte	29
• Anwalts-GmbH/AG	65	SUMME:	10.673
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 info@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 k.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Völsch	Sachbearbeitung Mitglieder L	35 74 41-49 voelsch@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 hawryluk@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K	35 74 41-17 florian@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 tschierschke@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 pivato@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 bluhm@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, Ko-Kz, L, N, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 baki@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, Mi-Mz, P	35 74 41-38 barthel@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
RAin Wallner stellvertr. Geschäftsführerin	Mitgliederberatung F, Ga-Gp, O, P, T, U, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 wallner@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B, Me Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Ag-Al, Gr-Gz, H, I, Ma Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Ka-Kn, Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr

* (University of Georgia, U.S.A.)